

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hartmannsdorf

vom 04. Dez. 2000

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10. Dez. 2001

§ 1

Für Amtshandlungen im Bereich des eigenen Wirkungskreises wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 321) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung des § 2 dieser Satzung, für anwendbar erklärt.

§ 2

Die Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) wird durch Hinzufügung der Nr. 2.6 wie folgt ergänzt :

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr DM
1	2	3	4
2.6	Grundstücksangelegenheiten		
2.6.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	je angefangene 500,- € Grundstückswert-Kaufpreis	0,50 € mindestens 2,60 € höchstens 20,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die "Satzung der Gemeinde Hartmannsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung)" aus dem Jahr 1992 außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal Nr. 13 vom 15. Dez. 2000

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal Nr. 12 vom 21. Dez. 2001